

Freitag, 2. Juli 1965.

Abschluss eines Vergleichs-,  
Gerichts- und Schiedsvertrages  
mit Grossbritannien.

Politisches Departement. Antrag vom 23. Juni 1965 (Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 29. Juni 1965  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements  
und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundes-  
rat

b e s c h l o s s e n :

Herr Beat von Fischer, schweizerischer Botschafter in Gross-  
britannien, wird ermächtigt, im Namen des Schweizerischen Bundes-  
rates den Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich  
von Grossbritannien und Nordirland unter Ratifikationsvorbehalt  
zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5) zum Vollzug  
und an das Justiz- und Polizeidepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Fischer*

s.B.14.41.O.  
s.B.14.41.G.B. - KP/ro

3003 Bern, den 23. Juni 1965

A n d e n B u n d e s r a t

---

Abschluss eines Vergleichs-,  
Gerichts- und Schiedsvertrages  
mit Grossbritannien

---

Im Rahmen der am 20. Februar 1959 beschlossenen schweizerischen Initiative zum Abschluss von Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträgen mit Ländern, die gegenüber der Schweiz weder durch einen derartigen Vertrag noch infolge ihrer Unterstellung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes auf diesem Gebiet gebunden sind, wurde der Regierung von Grossbritannien im Jahre 1961 der Abschluss eines bilateralen Vertrages vorgeschlagen. Dieser Vorschlag erfolgte obwohl das Vereinigte Königreich die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes anerkennt hat. Sowohl die engen Beziehungen, die wir mit diesem Lande unterhalten, wie auch die Tatsache, dass die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit durch Grossbritannien unter zahlreichen, teilweise sehr einschränkenden Vorbehalten erfolgte, waren für uns hierbei massgebend. Die britische Regierung hat am 3. Mai 1962 der Schweizerischen Botschaft offiziell ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen auf Grund des

schweizerischen Musterentwurfes bekanntgegeben. Der Inhalt dieses Entwurfes ist Ihnen bereits von den mit der Elfenbeinküste, Kamerun und Niger abgeschlossenen Verträgen her bekannt.

Gegenüber dem eben erwähnten Entwurf enthält der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit Grossbritannien bedeutende Abweichungen.

Auf Wunsch der britischen Behörden wurde der obligatorische Charakter des Schiedsverfahrens aufgehoben und dieses überdies in seinem Anwendungsbereich auf rechtliche Streitigkeiten beschränkt. Dies hat zur Folge, dass für nicht rechtliche Streitigkeiten nur noch ein obligatorisches Verfahren in Frage kommt, nämlich das Vergleichsverfahren. Führt dieses nicht zum Ziele, so besteht lediglich noch die Möglichkeit, den Fall im gemeinsamen Einvernehmen dem Internationalen Gerichtshof gemäss Artikel 14, Absatz 3 des Vertrages zu unterbreiten.

Ebenfalls auf Wunsch der britischen Behörden kann das Gerichtsverfahren nicht angerufen werden, wenn eine Streitigkeit ihre Ursache in einem Krieg, einem Kriegszustand oder einer kriegerischen oder militärischen Besetzung hat oder damit zusammenhängt, an denen eine Vertragspartei beteiligt ist oder sein wird. Diese Regelung, die in einem dem Vertrag beigefügten Briefwechsel enthalten ist, entspricht einem von Grossbritannien anlässlich seiner Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes gemachten Vorbehalt.

Schliesslich wurde vom britischen Verhandlungspartner angeregt, dem eigentlichen Vertragstext eine Reihe von Verfahrensvorschriften für das Vergleichs- und Schiedsverfahren beizufügen. Diese Verfahrensregeln bilden die Anlagen I und II zum Vertrag und gelangen zur Anwendung, wenn die Parteien im Einzelfalle nichts anderes vorschreiben. Inhaltlich

- 3 -

entsprechen sie den in solchen Fällen allgemein üblichen Vorschriften. Hinsichtlich des Schiedsverfahrens sind überdies einige Verfahrensregeln in den Vertragstext selbst aufgenommen worden.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Artikel des Vertrages mit Grossbritannien näher eingehen:

Artikel 1 beschränkt die Anwendung des Schiedsverfahrens auf rechtliche Streitigkeiten (Absatz 3). Artikel 3 betreffend das bei der Ernennung der Mitglieder der Ständigen Vergleichskommission zu befolgende Verfahren. Artikel 4 über die Ersetzung der von jeder Partei ernannten Kommissionsmitglieder durch Sachverständige auf dem Gebiet, das Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit ist und Artikel 5 betreffend die Modalitäten der Bestellung der Kommission in den Fällen, in denen eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, enthalten einige ergänzende Angaben gegenüber dem Musterentwurf. Artikel 7 bestimmt unter anderem, dass die in Anlage I enthaltenen Verfahrensregeln zur Anwendung gelangen, falls die Kommission nicht im Einvernehmen mit den Parteien etwas anderes beschliesst. Artikel 10 enthält einen neuen Absatz 2 der vorsieht, dass in dringenden Fällen der Vorsitzende der Kommission in einer Verfahrensfrage entscheiden kann. Artikel 13 schliesslich ist ein neuer Absatz 5 beigefügt worden, der auf einer Resolution des Instituts für Internationales Recht aus dem Jahre 1961 beruht, die auf Wunsch Grossbritanniens übernommen wurde. Die neue Bestimmung sieht vor, dass bei Mislingen des Vergleichsverfahrens die Parteien weder an ihre eigenen in seinem Verlauf gemachten Vorschläge gebunden sind, noch an diejenigen der Kommission und dass bei einem Erfolg des Verfahrens eine Partei dadurch, dass sie die Schlussfolgerungen der Kommission annimmt, die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen nicht anerkennt, auf denen diese beruhen.

Tiefgreifende Abweichungen gegenüber dem Musterver-

trag enthält insbesondere das Kapitel über das Schiedsverfahren. Artikel 15 sieht vor, dass die Parteien im gemeinsamen Einvernehmen eine rechtliche Streitigkeit dem Schiedsverfahren unterwerfen können. Die Artikel 17, 18 und 19 (Ernennung der Schiedsrichter, Ersetzung der nationalen Schiedsrichter und Füllung vorübergehender oder endgültiger Vakanzen) enthalten Ergänzungen, die denjenigen in den Artikeln 3, 4 und 5 betreffend die Vergleichskommission entsprechen. In Artikel 20 fehlt der im Musterentwurf vorgesehene Absatz 2 über die Möglichkeit der einseitigen Anrufung des Schiedsgerichts. Artikel 22 sieht vor, dass die in Anlage II enthaltenen Verfahrensregeln zur Anwendung gelangen, wenn der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Anrufung des Schiedsgerichtes keine Vorschriften für das Verfahren aufstellt. Artikel 23 ist das Gegenstück zu Artikel 9 betreffend das Vergleichsverfahren, Artikel 24 entspricht dem Artikel 10 und Artikel 25 dem Artikel 12. Alle drei sind gegenüber dem Musterentwurf neu und waren ursprünglich in der Anlage II enthalten, aus der sie dann in den eigentlichen Vertragstext übernommen wurden. Auch Artikel 27 ist neu. Er bestimmt, dass der Schiedsspruch eine Begründung enthalten muss und dass jeder Partei eine Abschrift davon zuzustellen ist. In Artikel 26 fehlt der im entsprechenden Artikel 24 des Musterentwurfes enthaltene Absatz 1 über die bei der Beurteilung nicht rechtlicher Streitigkeiten zu befolgenden Regeln.

Das Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen entspricht im grossen ganzen demjenigen des Musterentwurfes. Es sind ihm lediglich zwei zusätzliche Artikel beigelegt worden. Artikel 35 sieht die Möglichkeit eines Revisionsverfahrens für den Fall vor, dass nachträglich neue Tatsachen bekannt werden, welche einen bestimmenden Einfluss auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofes oder den Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ausgeübt hätten. Die Revision muss innert 6 Monaten nach Bekanntwerden der neuen Tatsache verlangt werden und ist

nur während 10 Jahren nach der Eröffnung des Urteils oder Schiedsspruches möglich. Für das Vergleichsverfahren ist, entsprechend der besonderen Wesensart desselben, eine Revision nicht möglich.

Artikel 39 schliesslich behandelt das Verhältnis des Vertrages zu den überseeischen Gebieten, für deren auswärtige Beziehungen Grossbritannien verantwortlich ist. Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien als auf solche Gebiete anwendbar zu erklären.

Der solchermassen abgeänderte Vertragstext ist in beiden Hauptstädten noch einmal einer genauen Prüfung unterzogen und vom britischen Foreign Office genehmigt worden. Trotz den Abweichungen vom System unseres Musterentwurfes liegt eine Unterzeichnung des ausgehandelten Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrages bestimmt auch im Interesse der Schweiz. Der Ausschluss nicht-rechtlicher Streitigkeiten vom obligatorischen Schiedsverfahren entspricht einer seit jeher konsequent durchgeführten allgemeinen Politik der britischen Regierung, von der sie aus Präzedenzgründen auch der Schweiz gegenüber nicht abweichen konnte. Im Verhältnis zum bisherigen Rechtszustand bringt die Regelung immerhin die bedeutende Neuerung mit sich, dass jede Streitigkeit irgendwelcher Art auf einseitiges Begehren der Schweiz einem Vergleichsverfahren unterworfen werden kann.

Auf Wunsch der britischen Regierung soll die Unterzeichnung des Vertrages in London in der Woche vom 5. bis 9. Juli erfolgen. Die Vollmacht sollte daher schweizerischerseits auf den Namen von Herrn Beat von Fischer, Botschafter in London ausgestellt werden.

Der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit Grossbritannien bedarf gemäss Artikel 85, Absatz 5 der Bundes-



- 6 -

verfassung der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte. Eine Botschaft ist in Vorbereitung, mit der die acht ersten im Rahmen der Initiative von 1959 abgeschlossenen Verträge dieser Art der Bundesversammlung demnächst vorgelegt werden sollen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement

z u b e a n t r a g e n :

Herr Beat von Fischer, schweizerischer Botschafter in Grossbritannien, wird ermächtigt, im Namen des Schweizerischen Bundesrates den Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

französischer Text des Vergleichs-,  
Gerichts- und Schiedsvertrages mit  
Grossbritannien

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zwecks Ausfertigung der Vollmacht für Herrn Botschafter von Fischer, an das Politische Departement zum Vollzug.  
(5 Exemplare).